

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 27

Artikel: Einiges über die Instruktion der Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

7. Juli 1883.

Nr. 27.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „**Venna Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Einiges über die Instruktion der Infanterie. — Die ersten Handfeuerwaffen. — R. Tolsel: Die Türken vor Wien im Jahre 1683. — Dr. W. Pfannschmidt: Historische Meisterwerke der Griechen und Römer. — v. Helffeld, Theoretische und praktische Anleitung für die Ausbildung der ältern Mannschaften als Patrouillenführer bei den Infanterie- und Jägerbataillonen. — Eidgenossenschaft: Die Frage der Beschaffung der Positionsarillerte. Entlassung. Die Rekrutenschule Nr. 2 der V. Division. Das Einschreiten eidg. Truppen in St. Gallen. — Ausland: Deutschland: Vereinsstatuten. Repetiergewehr. Österreich: Offiziersverein der Fußtruppen. Die Kriegs-Verpflegungsportion. Annoncen an Militärbauwerken. Frankreich: Schießrichter. Italien: Die Alpenjäger. — Verschiedenes: Der Regimentsbock. Die Ausrüstung der russischen Kavallerieregimenter mit dem Herschelmannschen Feld-Telegraphenapparat.

Einiges über die Instruktion der Infanterie.

(Fortsetzung von Nr. 20.)

3. Der Unterricht im Wachtdienst.

Der Wachtdienst ist sehr wichtig; er beansprucht das volle Pflichtgefühl des Soldaten und die Thätigkeit aller von ihm zu verlangenden geistigen und physischen Eigenschaften. Er ist eine wesentliche Vorbereitung für den Felddienst.

Die Art, wie in einer Armee der Wachtdienst betrieben wird, gibt einen guten Gradmesser für die Leistungen derselben im Felde und für das, was die Regierung von der Armee erwartet. Eine strenge, ja man kann sagen rücksichtslose Handhabung des Wachtdienstes zeugt für innere Ordnung und Achtung vor dem Gesetz. Das Umgekehrte ist der Fall, wenn jeder Betrunkene seinen Muthwillen an den Schildwachen ungestraft auslassen darf und der Wachtdienst (dem der Ernst und Nachdruck fehlt) lässig betrieben wird.

Die Landesregierung muß eine strenge Handhabung des Wachtdienstes durch gesetzliche Bestimmungen ermöglichen, an den Militärbehörden ist es, diese zur Ausführung zu bringen.

Der bekannte russische General Dragomirov sagt: „Ein Truppenteil, der die wesentlichen Seiten (nicht die rein äußerlichen Formalitäten) des Wachtdienstes fest inne hat, wird sich auch im Felde bewähren.“

Es ist dieses ein Thema, welches alle Beachtung verdienen dürfte; doch die Aufgabe, welche wir uns gestellt haben, ist für heute nur, zu untersuchen, in welcher Weise der Wachtdienst bei uns auf Basis der jetzt bestehenden reglementarischen Bestimmungen am besten betrieben und instruiert werden könne.

Das Hauptgewicht bei der Instruktion des Wachtdienstes muß darauf gelegt werden, dem Soldaten

die große Verantwortung zum Bewußtsein zu bringen, welche auf den Wachen lastet. Die Formalitäten, welche mit dem Beziehen der Wachen, dem Ablösen der Schildwachen u. s. w. verbunden sind, haben dagegen geringeren Werth.

Wichtiger ist es, zu trachten, jedem Mann, jeder Wache die Ueberzeugung einzulösen, daß sie den ihr gegebenen Auftrag genauestens befolgen müsse, für Niemand (wer es sei) eine Ausnahme gestatten dürfe, und daß sie wisse, daß sie von Niemand als dem Vorgesetzten, an den sie gewiesen ist, Befehle anzunehmen habe; dieses ist für die einzelne Schildwache der Postenchef bezw. der Aufseherkorporal, für den Wachkommandanten der Platzkommandant bezw. der Platzadjutant.

Ein Hauptgrundsatz für den Wachtdienst ist: „Keine Schildwache, kein Wachkommandant darf den Posten verlassen, ohne auf vorschriftgemäße Weise abgelöst worden zu sein.“

Die Ablösung kann auf zwei Arten erfolgen, entweder indem ein anderer den Posten infolge höheren Auftrages bezieht, oder indem dem Betreffenden von dem Vorgesetzten, von dessen Befehlen er abhängt, der Befehl erteilt wird, den Posten zu verlassen, d. h. zu dem Truppentkörper, zu welchem er gehört, einzurücken.

Streng muß darauf gehalten werden, daß die Ablösung der Schildwachen und das Einziehen der Wachen niemals von denen, deren Sache es ist, vergessen werde. Das Letztere wäre ebenso schädlich und strafbar, wie das eigenmächtige Verlassen der Posten.

Auf dieser Grundlage allein ist eine genaue Handhabung des Wachtdienstes möglich. — Doch auch kein anderer Dienst stellt so große Anforderungen an das Pflichtgefühl des Soldaten, des Unteroffiziers und des Offiziers!

Wesentlich erleichtert wird die Lösung der Aufgabe, wenn jeder Einzelne von der Ueberzeugung durchdrungen ist, welch' schwere Verantwortung im Wachtdienst auf ihm lastet; wenn er weiß, daß jede Abweichung von den auferlegten Pflichten streng und unnachsichtlich geahndet wird; wenn bei keinem ein Zweifel aufkommen kann, daß nur genaues Befolgen der Verhaltensbefehle (Consigne) vor Verantwortung und Strafen schützt.

Nur bei diesem Vorgehen ist man berechtigt, eine genaue Handhabung des Wachtdienstes zu erwarten. — Dies muß bei der Instruktion desselben berücksichtigt werden und zur Richtschnur dienen.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß der Mann in dem Verhalten der Schildwachen, dem Benehmen in den verschiedenen Fällen, dem Anrufen und Erkennen von Rondeoffizieren, Patrouillen u. s. w. genau unterrichtet werden müsse.

Weniger wichtig, doch auch zur Instruktion gehörrig, ist es, den Mann mit den Verhaltungen der Plantons und Ordonnanzen bekannt zu machen.

Bei der großen Verantwortung, welche der Wachtdienst den Patrouilleführern und Postenchefs auferlegt, müssen diese den Umfang ihrer Pflichten und Befugnisse genau kennen. Sie müssen überdies in der Lage sein, ihre Untergebenen in diesem wichtigen Dienstzweig zu unterrichten.

Wir glauben keine zu gewagte Behauptung aufzustellen, wenn wir sagen: „Sehr mit Unrecht ist der Wachtdienst bei uns in der neueren Zeit stiefmütterlich behandelt worden. Er verdient es sicher nicht, als eine Nebensache betrachtet zu werden.“

Da es sich hier nicht nur um ein Besprechen der Instruktionsmethode, sondern vielmehr darum handelt, auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der dringend Abhülfe erfordert, so möge man uns gestatten, auf die Sache etwas näher einzugehen. — Zu diesem Zwecke wollen wir uns erlauben, einige Punkte hervorzuheben.

Es scheint den rationellen Grundsätzen des Wachtdienstes zu widersprechen, die Wachen zu den Uebungen ausrücken zu lassen. Besser wäre es sicher, im Instruktionsdienst die Wache auf das Nothwendigste zu reduzieren, als die Rekruten und selbst die Kadres zu gewöhnen, das Verlassen der Posten als etwas gewöhnliches zu betrachten. — Es muß dieses über einen der ersten Grundsätze des Wachtdienstes einen falschen Begriff pflanzen, der in der Folge böse Früchte tragen kann.

Ebenso unrichtig erscheint uns, Rekruten schon am Einrückungstage die Wache beziehen zu lassen.

In anderen Armeen schießt man keinen Mann auf die Wache, bevor er vollständig ausgebildet ist. — So lange können wir allerdings nicht warten. Doch sollte man wenigstens vermeiden, den Rekruten, bevor er die nöthigsten Gewehrgriffe inne hat und im nothdürftigsten Gebrauch der Waffe unterrichtet ist, auf die Wache zu schicken.

Es macht einen wirklich bemühenenden Eindruck, wenn man eine Rekrutenabtheilung am Abend des Einrückungstages die Wache beziehen sieht und die Leute nachher betrachtet, welche beim besten Willen

und durchdrungen von dem Schrecken, welchen ihnen das Vorlesen der Kriegsartikel verursacht hat, sich gar nicht zu helfen wissen und leicht zum Gespött der Vorübergehenden werden.

Die erste Unterrichtswoche wenigstens sollte man sich mit Plantons behelfen können, wie dieses im Kadresvorkurs auch geschieht.

Im Nothfall kann man Rekruten als Plantons verwenden. — Ein Mißgriff eines Plantons dürfte weniger auffallen, als der einer Schildwache.

In der Zeit, wo der Postzeldienst auf diese Weise versehen wird, könnte man die Sektionen abwechselnd für einige Stunden die Wache beziehen lassen und sie hier instruiren.

Zweckmäßig erscheint es, diese Instruktion, ähnlich wie den Schießunterricht, immer durch Instruktionsoffiziere leiten zu lassen.

Wenn man sich aber von dem angenommenen System, die Wachen in der zweiten Hälfte der Rekrutenschulen ausrücken zu lassen, nicht trennen will, so erschiene es dringend geboten, auf die nöthige Schonung der Mannschaft einige Rücksicht zu nehmen.

Der Mann soll bei Tag die Uebungen (welche besonders in der zweiten Hälfte der Unterrichtsperiode mitunter sehr anstrengend sind) mitmachen und bei Nacht Wache stehen und seinen Dienst auf dieser gehörig versehen.

Das Resultat dieses Verfahrens ist, entweder wird der Wachtdienst sehr lässig versehen, oder der überangestrengte Mann wird den Uebungen nicht mehr mit dem gehörigen Nutzen folgen können; vielleicht auch beides!

Das einzige Mittel, diesem Uebel etwas abzu- helfen, wäre in diesem Falle, die Zahl der Ablösungen zu vermehren und die Zeit des Schildwachstehens abzukürzen. Zwei Stunden auf dem Posten ist zuviel. Eine Stunde dürfte genügen. Damit der Mann nachher einige Ruhe habe, sind mehr Ablösungen erforderlich.

In Rekrutenschulen, wo ganze Sektionen die Wache beziehen, lassen sich leicht eine größere Anzahl Ablösungen organisiren; dies hat überdies das Gute, daß alle Leute (wenn auch für kürzere Zeit) zum Schildwachstehen kommen.

Wenn alle Sektionen einmal die Wache bezogen haben, schiene es nothwendig, die Wachen durch Abkommandirung von Mannschaften aller Kompagnien zusammenzusetzen. Diese Art, die Wachen zusammenzustellen, ist im Dienstreglement Art. 66 vorgesehen. Sie ist schon nothwendig, um die Störung zu vermeiden, welche das Fehlen einer Sektion im Bataillon verursachen würde. Wenn auch einzelne Leute einen Tag dem Unterricht nicht beiwohnen, so wird dies, da alles wiederholt wird, nicht sehr nachtheilig auf ihre Ausbildung wirken. Auf jeden Fall weniger als wenn sie übermäßig angestrengt werden.

Gleichzeitig mit dem Uebergang zu der Zusammensetzung der Wachen aus Mannschaften verschiedener Kompagnien dürfte eine Reduktion der Posten auf das Nothwendigste und selbst Ersetzen

der Schildwachen durch Plantons stattfinden. — Auf diese Weise dürfte bei größerer Schonung der Mannschaft der Wachtdienst besser betrieben und auf jeden Fall das Gefühl für die Wichtigkeit desselben besser gewahrt bleiben.

Das System, die Wachen zu den Truppenübungen auszurücken und dann nach der Rückkehr die Wache wieder neuerdings beziehen zu lassen, widerspricht der Bestimmung des Reglements; § 69 sagt: „Der Dienst ist als geleistet zu betrachten, wenn die Mannschaft auf dem angewiesenen Posten außerhalb des Quartiers oder Lagers angekommen oder auf die Wache gezogen war.“

Nur der Piketdienst dauert nach dem nämlichen Paragraphen „24 Stunden, selbst wenn das Piket während dieser Zeit mehrmals hätte ausrücken müssen.“

Es handelt sich daher hier nicht um eine Neuerung von zweifelhaftem Werth, sondern einfach um Befolgung einer erlassenen Vorschrift.

In Wiederholungskursen ist möglichstste Reduktion der Wachen sehr zu empfehlen. Wenn die Truppe Kantonnemente bezogen hat, kann es nicht wohl zweifelhaft sein, ob man diese zurücklassen müsse. Schon durch die Sicherung der Kantonnemente und die auf den Truppenkommandanten lastende Verantwortung wird dieses geboten.

Bei der Wichtigkeit des Wachtdienstes dürfte es keine verlorene Zeit sein, dem Formellen desselben, dem Verhalten der Wachen, Anrufen und Erkennen, auch in Wiederholungskursen einige Stunden zu widmen.

Die Unkenntniß im Wachtdienst hat ihre Rückwirkung auf den Felddienst und im Fall einer Okkupation u. dgl. dürfte sich der Nachtheil der Vernachlässigung dieses Unterrichtszweiges sehr fühlbar machen.

Sehr wünschenswerth wäre, in der Manöverzeit die Zahl der Ablösungen der Schildwachen auf vier zu vermehren. Dies scheint uns thunlich, ohne den Bestimmungen des Reglements zuwider zu handeln. Unsere Vorschriften ziehen zwar nur drei Ablösungen in Betracht. — In Rekrutenschulen, wo es sich um Instruktion handelt, läßt sich das Bilden einer größeren Anzahl Ablösungen unbedingt rechtfertigen. Das gleiche scheint auch in Wiederholungskursen der Fall zu sein. Schwerwiegende Gründe sind: Zweckmäßigkeit, Schonung der Mannschaft, Vermeiden von Nachzügeln bei Märschen und Manövern. Den Truppenkommandanten muß in dieser Beziehung immer ein gewisser Spielraum eingeräumt werden. — Die angemessene kürzere Zeit des Schildwachstehens ist im Reglement (durch Art. 203) vorgesehen. Sie anzuwenden ist dem Ermessen des Truppenkommandanten und selbst den einzelnen Postenchefs überlassen.

In Beziehung auf die Zahl der Ablösungen darf nicht übersehen werden, daß die Zahl von drei Ablösungen auf jeden Schildwachposten nur ein einziges Mal und zwar nur beiläufig erwähnt wird. Es wird nämlich in Art. 199 gesagt: daß der Postenchef die Mannschaft auf drei Glieder antreten

lasse und daß jedes Glied eine Ablösung bilde. In dem Fall, daß mehr Leute vorhanden sind, sieht das Reglement selbst eine Ablösung sämtlicher Schildwachposten vor. Man dürfte daher selbst 6 Mann auf jede Schildwache rechnen!

In Wiederholungskursen wird der Nachtheil, daß man bei Vermehrung der Zahl der Ablösungen mehr Leute auf die Wache kommandiren muß, durch den leichtern Dienst, welchen diese haben, wieder aufgehoben.

Wir glauben daher, gestützt auf die Bestimmungen des Reglements und im Interesse eines guten Betriebes des Wachtdienstes, keine unstatthafte Neuerung vorgeschlagen zu haben.

Dringend geboten wäre, die Bestimmungen des Wachtdienstreglements mit denen der neuen Felddienstanleitung in Einklang zu setzen.

Der Polizeiwachtdienst ist — wie bereits gesagt — die Vorschule für den Feldwachtdienst und es läßt sich kein Grund finden, warum man nicht bei beiden in der nämlichen Weise verfahren sollte. Wenn es z. B. in der Kaserne nothwendig ist, die Wachposten durch einen Korporal aufzuführen, so sollte dieses auch im Felddienst geschehen. Ist es aber im Felde nicht nothwendig, so sollte man auch in der Kaserne das Aufführen unterlassen.

Zum Schlusse erlauben wir uns die Bemerkung: Ein neues und vollständigeres Reglement über den Platz- und Wachtdienst ist schon längst ein frommer Wunsch unserer Armee. — Die Mängel des jetzt bestehenden Reglements sind i. Z. in der „Militärzeitung“ ausführlich behandelt worden. Es dürfte nur im Interesse der Armee liegen, einige der damals gemachten Anregungen bei einer allfälligen Neubearbeitung zu berücksichtigen.

Wir fügen hier noch bei, nur eine gründliche Arbeit könnte den Anforderungen entsprechen. Bei der Verantwortung, welche der Platz- und Wachtdienst dem Einzelnen auferlegt, sind in diesem Dienstzweig erschöpfende, genaue und bestimmte Vorschriften eine Nothwendigkeit!

Die ersten Handfeuerwaffen.

(Eine historische Skizze.)

Die Erfindung des Schießpulvers reicht in das Alterthum zurück, doch erst im 14. Jahrhundert fing man an die Triebkraft desselben zum Forttreiben der Geschosse zu benutzen.

Es scheint, daß die ersten Feuerwaffen kleinen Kalibers waren und erst später die großen Geschütze und Wurfkessel aufkamen.

Manche Vorzüge verschafften den Handfeuerwaffen Eingang, obgleich ihre Handhabung in der ersten Zeit nicht ohne Gefahr für den Schützen war.

Das Handrohr war einfacher als die Armbrust, welche damals die gebräuchlichste und wirksamste Fernwaffe war.

Die Handfeuerwaffe imponirte durch den Knall und kein Harnisch, Panzerhemd oder Schild bot Schutz gegen ihr Geschloß.